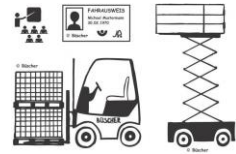


FAQ Ausbildung Gabelstaplerfahrer-/in

(oft gestellte Fragen zum Thema Ausbildung zum Gabelstaplerfahrer-/in)

Stand: 25.02.2017

- 1. Wer braucht den sog. Staplerschein?**
- 2. Was kostet die Ausbildung?**
- 3. Wie bekomme ich den sog. Staplerschein?**
- 4. Brauche ich auch eine Fahrerlaubnis (PKW Führerschein o.ä.)?**
- 5. Welche Voraussetzungen müssen für den sog. Staplerschein vorhanden sein?**
- 6. Wie lange dauert die Ausbildung?**
- 7. Gibt es auch eine Prüfung?**
- 8. Ist der sog. Staplerschein allgemein anerkannt?**
- 9. Welche Gabelstapler darf ich mit dem sog. Staplerschein fahren?**
- 10. Ich fahre schon lange einen Gabelstapler, habe aber keinen sog. Staplerschein und meine Firma duldet es so.**
- 11. Ich fahre schon lange einen Gabelstapler und bin der Meinung ausreichend Erfahrung zu haben. Deswegen brauche ich keine spezielle Ausbildung mehr.**
- 12. Darf ich sofort „losfahren“ wenn ich den sog. Staplerschein habe?**
- 13. Werden die Kosten des sog. Staplerscheins erstattet?**
- 14. Ich fahre hin und wieder in der Landwirtschaft oder beim Lohnbetrieb einen Teleskopstapler (Teleskoplader, „Teleporter“...). Mir ist gesagt worden dieses seien sog. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, ähnlich wie ein Mobilbagger oder Radlader, und man benötigt dafür keinen „Schein“. Stimmt das?**
- 15. Ist die Traglast der Gabelstapler begrenzt mit dem sog. Staplerschein?**
- 16. Kann ich mich auch zu Hause ein wenig für eine Gabelstaplerschulung oder die Prüfung vorbereiten bzw. informieren?**
- 17. Kann man bei der theoretischen und praktischen Prüfung auch durchfallen?**
- 18. Darf ich mit einem „ganz normalen“ Gabelstapler öffentlichen Verkehrsraum befahren?**
- 19. Läuft der Fahrausweis (Staplerschein) irgendwann ab?**
- 20. Warum heißt der Fahrausweis für Flurförderzeugführer (Staplerschein) nicht „Führerschein“?**



1.) Wer braucht den sog. „Staplerschein“?

Alle die im gewerblichem Betrieb einen Gabelstapler oder ein anderes Flurförderzeug fahren wollen bzw. müssen. Mitgänger-Flurförderzeuge, sog. „Ameisen“, sind davon jedoch ausgenommen.

2.) Was kostet die Ausbildung?

Die gesamte Ausbildung, Theorie und Praxis inkl. Lehrmaterial etc., kostet 139,-EUR zzgl. MwSt. Am Tag der Theorie wird eine warme Mahlzeit angeboten. Warme und kalte Getränke sind inklusive.

3.) Wie bekomme ich den sog. „Staplerschein“?

Es ist eine spez. Ausbildung in Theorie und Praxis bei einer zertifizierten Ausbildungsstelle zu absolvieren.

4.) Brauche ich auch eine Fahrerlaubnis (PKW Führerschein o.ä.)?

Im innerbetrieblichen Bereich nicht, jedoch zwingend wenn mit einem Gabelstapler öffentlicher Verkehrsraum befahren wird.

5.) Welche Voraussetzungen müssen für den sog. „Staplerschein“ vorhanden sein?

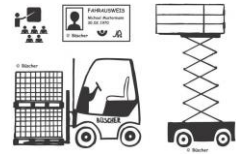
Lediglich das Mindestalter von 18 Jahren und eine körperlich- u. geistige Eignung. Hat der Ausbilder Zweifel an der Eignung, kann eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gem. DGUV (BG, G-25), verlangt werden. Jeder kann die persönliche Eignung anhand einer kleinen Checkliste selbst überprüfen. Diese finden Sie im Download-Bereich.

Erfahrung im Umgang mit Gabelstaplern ist von Vorteil, jedoch nicht zwingend erforderlich.

6.) Wie lange dauert die Ausbildung?

In der Regel dauert diese 2 Tage a 8 Stunden. Einen Tag Theorie und einen Tag Praxis. Je nach Teilnehmeranzahl und Erfahrung kann der praktische Teil auch schneller gehen. Bei Firmenkunden kann der praktische Teil selbstverständlich vor Ort in der jeweiligen Fa. durchgeführt werden. Der praktische Teil erfolgt somit meistens kurzfristig nach Absprache.

In der Empfehlung der BG, DGUV Grundsatz 308-001 (vorm. BGG925 3.5), heißt es zur Dauer der Ausbildung: min. 7,5h (10 Lerneinheiten a 45min) Theorie UND min. 7,5h Praxis (jeweils ohne Pausen) Sog. „1-Tages-Schulungen“ wie sie von Mitbewerbern angeboten werden, sind nicht im Sinne der



DGUV. Eine sinnvolle und effektive Ausbildung ist an einem Tag nicht möglich. Somit werden „1-Tages-Schulungen“ nicht angeboten.

7.) Gibt es auch eine Prüfung?

Ja, Die Ausbildung beinhaltet eine theoretische und praktische Prüfung wie sie von der DGUV vorgeschrieben ist.

8.) Ist der sog. Staplerschein allgemein anerkannt?

Ja, die Ausbildung erfolgt nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsatz, DGUV Grundsatz 308-001 (vorm. BGG925) und nach der Unfallverhütungsvorschrift, DGUV Vorschrift 68 (vorm. BGV D27). Sie ist somit DGUV (BG) konform und allgemein anerkannt und gültig. Eine zeitliche Beschränkung gibt es nicht.

9.) Welche Gabelstapler darf ich mit dem sog. Staplerschein fahren?

Die theoretische und praktische Ausbildung bezieht sich generell und allgemein auf einen Frontstapler, wie er in den meisten Fällen zum Einsatz kommt.

Soll eine andere Art von Gabelstapler, z.B. Schubmaststapler oder Regalstapler, gefahren werden, ist eine Zusatzausbildung notwendig.

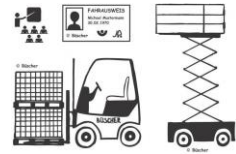
Hier bieten wir Ihnen folgende Zusatzausbildungen an:

- Seitenstapler
- Schubmaststapler
- Schmalgang-Geräte (Regalstapler)

10.) Ich fahre schon lange einen Gabelstapler, habe aber keinen sog. Staplerschein und meine Firma duldet es so.

Wie bei jeder Aktion und im normalen Leben; solange nichts passiert ist alles gut und alle sind glücklich.

Kommt es jedoch mal zu einem Unfall, der im Übrigen schnell passieren kann und meistens im Gabelstaplerbereich sehr übel ausgeht, sollte sich jeder der Verantwortung bewusst sein, die er persönlich übernommen hat, wenn er einen Gabelstapler fährt. Oft hört man die Aussage, die Firma oder der Chef ist für alles verantwortlich.....Dieses ist ein Irrglaube! Mehr gibt es dazu nicht zu sagen.



11.) Ich fahre schon lange einen Gabelstapler und bin der Meinung ausreichend Erfahrung zu haben. Deswegen meine ich das ich keine spezielle Ausbildung mehr brauche....

Erfahrung ist generell immer gut. Aber diese entbindet nicht von einer Ausbildung und den sog. „Staplerschein“. Beides ist zwingend Pflicht; ähnlich wie beim PKW Führerschein. Auch mit viel vorhandener Erfahrung ist dieser erforderlich und dazu gehört zwangsläufig auch eine Ausbildung.

12.) Darf ich sofort „losfahren“ wenn ich den sog. „Staplerschein“ habe?

Leider nein. Der sog. Staplerschein bescheinigt lediglich dass man erfolgreich an einer Ausbildung teilgenommen hat. Gefahren werden darf erst dann wenn man die betriebliche Ausbildung absolviert hat und zusätzlich einen schriftlichen Fahrauftrag von der entsprechenden Firma erteilt bekommen hat. Dieses ist lt. DGUV Vorschrift 68 (vorm. BGV D27) Vorschrift!

13.) Werden die Kosten des sog. Staplerscheins erstattet?

Evtl. oder zumindest ein Teil der Kosten könnten von der Agentur für Arbeit, einem andern Bildungsträger oder von Ihrer Firma erstattet werden. Interessierte sollten sich auf alle Fälle diesbezüglich erkundigen.

14.) Ich fahre hin und wieder in der Landwirtschaft oder beim Lohnbetrieb einen Teleskopstapler (Teleskoplader, „Teleporter“ ...). Mir ist gesagt worden dieses seien sog. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, ähnlich wie ein Mobilbagger oder Radlader, und man benötigt dafür keinen „Schein“. Stimmt das?

Siehe hierzu extra Information – NEUREGELUNG APRIL 2016 -

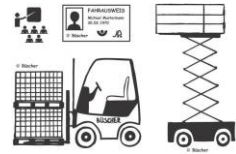
15.) Ist die Traglast eines Gabelstaplers begrenzt mit dem sog. „Staplerschein“?

Nein, eine Traglast-Begrenzung gibt es in dem Sinne nicht.

16.) Kann ich mich auch zu Hause ein wenig für eine Gabelstaplerschulung oder die Prüfung vorbereiten bzw. informieren?

Ja, sprechen Sie uns einfach an. Sie können ein kostenloses Übungsprogramm der DGUV bekommen.

17.) Kann man bei der theoretischen und praktischen Prüfung auch durchfallen?



Für jeden der weiß was eine Prüfung ist sollte sich diese Frage erübrigen. Eines jedoch als Hinweis; alles was in den Prüfungen verlangt wird, wird vorher ausgiebig besprochen und geübt. Daher braucht niemand Prüfungsangst o.ä. haben. Beim praktischen Teil liegt viel im Ermessen des Prüfers. Dabei werde ich mich so fair wie möglich verhalten. Es ist schließlich noch kein Meister vom Himmel gefallen und „durchgefallen“ ist bisher noch niemand. Also sollte einfach das „böse Wort Prüfung“ vergessen.

18.)Darf ich mit einem „ganz normalen“ Gabelstapler öffentlichen Verkehrsraum befahren?

Nur unter einer Vielzahl von Voraussetzungen. Neben dem Besitz einer Fahrerlaubnis (Führerschein) sind viele zusätzliche Straßenverkehrs- u. Zulassungsgesetze- u. Verordnungen zu beachten. Näheres dazu in der Schulung; auch wie „öffentlicher Verkehrsraum“ definiert ist.

19.)Läuft der Fahrausweis (Staplerschein) irgendwann ab?

Im Prinzip nicht. Allerdings ist folgendes zu beachten: gem. DGUV Vorschrift 68 (vorm. BGV D27) §5, ArbSchG §12 Abs. 1 und 2, BGV A1 §4, BGG925 3.4.2 ist für Flurförderzeugführer (Staplerfahrer) eine **jährlich wiederkehrende** Unterweisung Vorschrift. Diese wird dann üblicherweise im Fahrausweis dokumentiert bzw. bescheinigt. Ohne eine bescheinigte Unterweisung von einer berechtigten Institution bzw. Person ist das weitere Fahren mit Flurförderzeugen nicht erlaubt bzw. verboten. Die Nachweise der Unterweisungen können jederzeit von der DGUV (BG) verlangt und geprüft werden.

Gerne übernehmen wir die Durchführung der **Unterweisung** für Gabelstaplerfahrer inkl. Erstellung aller notwendigen Dokumente.

20.)Warum heißt der Fahrausweis für Flurförderzeugführer (Staplerschein) nicht „Führerschein“?

Ein Führerschein, z.B. für PKW, berechtigt zum sofortigen Fahren des PKW sobald man diesen „in der Hand“ hat.

Der Fahrausweis für Flurförderzeugführer (Staplerschein) hingegen berechtigt mit dem alleinigen Besitz noch nicht das Fahren eines Flurförderzeuges (Gabelstaplers). Zusätzlich dazu ist z.B. eine betriebliche Ausbildung, Verhaltens- u. Gerätebezogen, Pflicht. Des Weiteren muss ein schriftlicher Fahrauftrag ausgestellt werden. Erst dann darf man offiziell „losfahren“.